

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Sachverhaltsaufklärung

1. Untersuchungsgrundsatz, § 24 LVwVfG

Im Verwaltungsverfahren obliegt es der Behörde von Amts wegen, den Sachverhalt aufzuklären, und diese ist dabei an das Vorbringen der Beteiligten oder an Beweisanträge nicht gebunden.

Gegenstand der Amtsermittlungspflicht sind alle für den Einzelfall maßgeblichen Umstände und zwar auch, soweit sie für den Betroffenen günstig sind, vgl. § 24 II LVwVfG.

2. Beweiserhebung, §§ 26 f. LVwVfG

Zur Erkenntnisgewinnung bzw. um Tatsachenbehauptungen zu bestätigen oder zu widerlegen, kann sich die Behörde sog. Beweismittel bedienen. Die in § 26 I S. 2 LVwVfG enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei der Auswahl der geeigneten Beweismittel steht der Behörde ein **Verfahrensermessen** zu, das allerdings eingeschränkt sein kann durch:

- durch den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**: ist das Beweismittel überhaupt geeignet? ist das Beweismittel, z.B. hinsichtlich der Kosten (= Auslagen nach dem LGeBG) überhaupt erforderlich?
- durch die **Grundrechte** der Betroffenen/Beteiligten oder durch einfachgesetzliche Vorschriften: Persönlichkeitsschutz und Geheimhaltungspflicht (z.B. bei der Einholung von Auskünften durch Private oder durch andere Behörden)
- durch das Rechtsstaatsprinzip: Beweise, die aufgrund von Täuschung, Drohung oder anderen rechtswidrigen Handlungen erlangt worden sind, dürfen nicht **verwert**et werden.

Beachte: soll ein Beamter als Zeuge einvernommen werden, so bedarf er hierzu wegen seiner Pflicht zur Amtverschwiegenheit gemäß § 37 BeamtStG einer Aussagegenehmigung (vgl. auch § 57 LBG).

3. Beweiswürdigung

Es gilt der Grundsatz der **freien Beweiswürdigung**. Die Behörde ist also an starre Beweisregeln nicht gebunden. Sie muss aber die allgemeinen Regeln der Logik, den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe beachten. Die behördliche Beweiswürdigung unterliegt in vollem Umfange der gerichtlichen Nachprüfung.

4. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 26 II LVwVfG

Ohne Mithilfe des Betroffenen oder Beteiligten kann die Behörde den Sachverhalt häufig nicht hinreichend aufklären. § 26 II LVwVfG enthält deshalb eine **Obliegenheitspflicht** des Beteiligten, bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.

Def.: Obliegenheit oder Obliegenheitspflicht: Eine Obliegenheit ist eine Pflicht, deren Erfüllung nicht angeordnet werden kann, deren Verletzung für den Verpflichteten jedoch rechtliche Nachteile mit sich bringt.

Bei Weigerung des Beteiligten, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, endet die Amtsermittlungspflicht; wenn der Sachverhalt ohne die Mitwirkung nicht weiter aufklärbar ist. Die Behörde darf dann nach Aktenlage entscheiden, ggfs. auch zu Ungunsten des Beteiligten. Dabei darf sie aus der verweigerten Mitwirkung auch nachteilige Schlüsse ziehen.

5. Beweislastprobleme

Kann der maßgebliche Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden, so stellt sich die Frage, zu wessen Lasten dies gehen muss.

Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes kann es keine Beweislastregeln geben, wie dies etwa im Zivilprozess der Fall ist. Man spricht deshalb im Verwaltungsverfahren von der *Last der Unerweislichkeit von Tatsachen* und nicht von der *Beweislast*.

Danach trägt die Last der **Unerweislichkeit**, wer aus den behaupteten Tatsachen eine günstige Rechtsfolge für sich ableiten möchte. Das ist

- die Behörde für die Tatsachen, auf welche sie einen belastenden Verwaltungsakt stützen möchte;
- der Beteiligte für die Tatsachen, auf welche er seinen Anspruch auf einen begünstigenden Verwaltungsakt stützt. Umgekehrt:
- die Behörde für die Tatsachen, die einen geltend gemachten Anspruch hindern würden,
- der Beteiligte für die Tatsachen, die den Erlass des belastenden Verwaltungsakts hindern würden.